

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans 06.04/2 „Mittlerer Weg“ vom 29.02.2024



<u>Träger öffentlicher Belange, Verbände und Vereine</u>	<u>Stellungnahme(n)</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung</u>	<u>Ergebnis (der Abwägung)</u>
Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen 12.01.2024	Wir weisen darauf hin, dass eventuelle Anpassungen an der Landesstraße L 1197 mit dem Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 47.3 - abzuklären sind. Ansonsten bestehen aus unserer Sicht keine weiteren Einwendungen.	Die öffentlichen Verkehrsflächen sind im aktuell geltenden Bebauungsplan 06.04/ 1 als unverbindlich festgesetzt. Der tatsächliche Verlauf der bestehenden Esslinger Straße (L1197) wird im Entwurf des Bebauungsplans 06.04/2 durch eine verbindliche Festsetzung gesichert. Dieser Sachverhalt geht aus der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans hervor.	Keine Änderung der Bebauungsplanunterlagen.
Verband Region Stuttgart 11.01.2024	Hierzu gilt trotz des erweiterten Geltungsbereichs gegenüber dem Vorentwurf „Mittlerer Weg (Kienbachstraße)“ weiterhin unsere Stellungnahme vom 14. Juni 2019: Das Plangebiet liegt nach Plansatz 3.3.6 (G) in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen. Diese Gebiete sind gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge zu sichern.	Vorbehaltsgebiete sind abwägungsfähige Grundsätze (G) der Raumordnung. Im Ergebnis der Abwägung gehen die öffentlichen Belange für zu entwickelnde Nutzungen des erforderlichen Gemeinbedarfs dem vorbehaltlichen Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen vor, um der Gefahr einer erheblichen städtebaulichen Fehlentwicklung aufgrund einer zunehmenden Unterversorgung im Betreuungs- und Bildungsbereich im südlichen Teil der Stadt Fellbach entgegenzuwirken. Denn die Innenentwicklungspotentiale für die notwendigen Gemeinbedarfsnutzungen sind im südlichen Teil der Kernstadt, welcher als Standort erforderlich ist, ausgeschöpft. Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen, jedoch ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen (vgl. Kapitel 4.3 des Entwurfs des Umweltberichts). Dieser Sachverhalt geht aus der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans hervor.	Keine Änderung der Bebauungsplanunterlagen.
	Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen.	Zur Kenntnis genommen.	Keine Änderung der Bebauungsplanunterlagen.
Landratsamt Rems-Murr-Kreis Amt für Umweltschutz 27.12.2024	<u>Naturschutz und Landschaftspflege</u> Da das Vorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand bereits umgesetzt wurde, können keine Bedenken mehr festgestellt werden.	Zur Kenntnis genommen.	Keine Änderung der Bebauungsplanunterlagen.
	Es ist jedoch darzustellen, wie das Ökopunkte-Defizit von 4173 ÖP ausgeglichen werden soll.	Das rechnerische Defizit von Ökopunkten wird über das	Keine Änderung der Bebauungsplanunterlagen.

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans 06.04/2 „Mittlerer Weg“ vom 29.02.2024

		<p>Ökokonto der Stadt Fellbach verrechnet.</p> <p>Dieser Sachverhalt geht aus der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans hervor.</p>	
	<p>Die festgesetzten Pflanzgebote (PFG1, PFG2) sind vollständig umzusetzen.</p>	<p>Die festgesetzten Pflanzgebote sind als Planungsfolge umzusetzen. Dies ist Bauherrnsache und nicht Teil des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Die Anpflanzungen gemäß dem Pflanzgebot 1 (Pfg. 1) müssen nach Fertigstellung der Hauptgebäude für die zweckgebundenen Einrichtungen ausgeführt sein, um ein berechenbares Minimum an Ökosystemleistung durch Baumpflanzungen im Plangebiet zu sichern.</p> <p>Dieser Sachverhalt geht aus der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans hervor.</p>	<p>Keine Änderung der Bebauungsplanunterlagen.</p>
	<p><u>Grundwasserschutz</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Änderung der Bebauungsplanunterlagen.</p>
	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass die Überplanung/ Bebauung von hochwertigen Böden mit Bodenzahlen teils > 74 sehr kritisch zu bewerten ist. Insbesondere bei der Überplanung solcher Flächen ist es umso wichtiger, die Bereiche, die nicht überbaut werden, vor Befahrung und sonstigen Beeinträchtigungen zu schützen, um zumindest diese in einem guten Zustand zu erhalten.</p> <p>Zu den eingereichten Unterlagen: Die aktuell eingereichten Unterlagen zum Umweltbericht inkl. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sind aus Sicht des Bodenschutzes grundsätzlich plausibel.</p> <p>Allerdings kann die Ausgangsbewertung nicht ganz nachvollzogen werden. Laut den uns vorliegenden Unterlagen handelt es sich um Parabraunerde und Pelosol-Parabraunerde aus lösshaltigen Fließerden (L69 nicht K39), welche wie folgt bewertet sind:</p> <p>NatBod: 2,5 AkiWas: 2 FiPu: 3,5</p> <p>--> Gesamtbewertung: 2,67 ÖP/m²</p> <p>Es wird darum gebeten, die Angaben nochmals zu überprüfen und ggf. einen Kartenauszug mit der Bewertung beizulegen. Laut Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung entsteht durch die Planung ein Defizit beim Schutzgut Boden in Höhe von rund 12.000 ÖP. Verrechnet mit dem Überschuss bei den Biotopen verbleibt so ein Restdefizit von rund 4.000 ÖP. Dieses Defizit gilt es noch</p>	<p>Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens wurden durch die Stadt Fellbach Alternativstandorte für die notwendige Errichtung einer Kindertageseinrichtung und einer Fachschule für Erziehungsberufe untersucht, um den konkreten Bedarf im südlichen Teil der Stadt Fellbach zu decken (Stand: 11. Oktober 2018).</p> <p>Im Ergebnis dieser Alternativenprüfung ist die Entscheidung für den Standort am südwestlichen Siedlungsrand der Gemarkung Fellbach an der nördlichen Ecke Esslinger Straße / Kienbachstraße gefallen. Mit ausschlaggebend war die Flächenverfügbarkeit.</p> <p>In der Standorteignungskartierung (Flurbilanz) 2022 nach § 16 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) wird die Fläche nicht dargestellt.</p> <p>Der fortgeschriebene wirksame Flächennutzungsplan „Unteres Remstal“ des Planungsverbands „Unteres Remstal“ (PUR) sieht für den Westen und den Norden des Plangebiets „Fläche für den Gemeinbedarf“ vor. Die von der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Unteres Remstal am 24. Juli 2023 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplans 15.1 im Bereich „Kienbachstraße“ in Fellbach wurde am 19. Oktober 2023 durch das Regierungspräsidium Stuttgart genehmigt.</p>	<p>Die Entwürfe des Umweltberichts und der Begründung werden geändert.</p> <p>Es gilt § 4a Abs. 3 BauGB.</p> <p>Der Entwurf des verbindlichen Bauleitplans mit den seinen normativen Inhalt ausmachenden zeichnerischen und textlichen Festsetzungen wird hierdurch nicht geändert.</p> <p>Der Zweck der Beteiligung ist erfüllt.</p>

	<p>auszugleichen. Ein Erdmassenausgleich gemäß § 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG vom 17.12.2020) ist anzustreben. Dies bedeutet, dass z.B. durch die entsprechende Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus sichergestellt werden soll, dass die bei der Bebauung zu erwartenden Aushubmassen vor Ort wiederverwendet werden können, um überschüssigen Erdaushub zu vermeiden. Für nicht verwendbare Aushubmassen ist die ordnungsgemäße Entsorgung sicherzustellen. Ist kein Erdmassenausgleich möglich, ist dies zu begründen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Abwägungsausfall (durch Nichtberücksichtigung der Thematik Erdmassenausgleich) zu einer Rechtswidrigkeit des Bebauungsplans führt.</p> <p>Anmerkung: Ein Bodenschutzkonzept kann nach aktuell geltendem Recht bei der Größe des Vorhabens nicht gefordert werden. Dies wäre im Bebauungsplanverfahren erst forderbar, wenn die Erschließungsmaßnahmen > 0,5 ha umfassen.</p>	<p>Der aktuell geltende Bebauungsplan Nr. 06.04/1 sieht für die bestehende Ackerfläche (Flurstück 4721, Gemarkung Fellbach) teilweise „Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „Sport- und Spielplätze“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesbaugesetzes (BBauG) als Nutzungsart bereits vor. Seither entsprechen landwirtschaftliche Nutzungen im Geltungsbereich nicht den Entwicklungszielen der Stadt Fellbach.</p> <p>Im Ergebnis der Abwägung gehen die öffentlichen Belange für zu entwickelnde Nutzungen des erforderlichen Gemeinbedarfs auf der bisher für Grünflächen mit Sportnutzungen festgesetzten Fläche den bisher tatsächlichen Nutzungen als landwirtschaftliche Fläche (Acker) vor, um der Gefahr einer erheblichen städtebaulichen Fehlentwicklung aufgrund von einer zunehmenden Unterversorgung im Betreuungs- und Bildungsbereich im südlichen Teil der Stadt Fellbach entgegenzuwirken, weil die Innenentwicklungspotentiale für die notwendigen Gemeinbedarfsnutzungen im südlichen Teil der Kernstadt als erforderlicher Standort ausgeschöpft sind.</p> <p>Als Folgen der Planung wird auf ca. 0,5 Hektar des ehemals bestehenden (Acker-) Bodens eingewirkt.</p> <p>Durch die Umsetzung der Planung ergeben sich erhebliche Auswirkungen auf den Boden, die nur bedingt durch Minimierungs-, Vermeidungs- und interne Ausgleichsmaßnahmen abgemildert werden können (vgl. 4.2 des Entwurfs des Umweltberichts).</p> <p>Baubedingt entstehen temporäre Störungen durch Erschütterungen, Luftschadstoff- und Schallimmissionen oder Schadstoffemissionen (z.B. Ölaustritte) durch Baumaschinen und Baufahrzeuge. Beeinträchtigungen des Bodens entstehen zudem durch Verdichtung und Materiallagerflächen.</p> <p>Anlagebedingt gehen durch die Neuversiegelung überwiegend naturschutzfachlich geringwertige Biotoptypen sowie Böden mittlerer bis hoher Wertigkeit verloren (vgl. 4.2 des Entwurfs des Umweltberichts).</p> <p>Die Ausgangsbewertung des beauftragten Dienstleisters</p>	
--	--	--	--

		<p><i>faktorgruen</i> für die Bodentypen / Bodenfunktionen wurde überprüft. Die Gesamtbewertung von 2,67 ÖP/m² liegt über der bisher zur Berechnung genutzten Gesamtbewertung von 2,50 ÖP/m². Dies führt im Umweltbericht zu einer erneuten Ausgangsbewertung. Als Ergebnis der Abwägung ist dies unwesentlich und führt nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen im vorliegenden Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses für das vorliegende verbindliche Bauleitplanverfahren durch den Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 23. März 2019 befanden sich keine Gemeinbedarfseinrichtungen und keine hierfür erforderlichen zusätzlichen Nettoerschließungsflächen im Plangebiet. Während des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens hatte sich der Bestand durch die Errichtung eines Gebäudes und erforderlicher sonstiger baulicher Anlagen für die notwendige Nutzung als Kindertageseinrichtung und Fachschule für Erziehungsberufe geändert. Grundlage hierfür ist eine Baugenehmigung für das entsprechende Bauvorhaben gemäß § 58 Landesbauordnung (LBO) vom 18. März 2019.</p> <p>Dieser Sachverhalt geht aus der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans hervor.</p> <p>Die geforderte Festsetzung von Straßen- und Gebäudeniveaus wäre funktionslos, weil sie mit einem Erdmassenausgleich für eine Planungsfolge zu begründen wäre, die durch eine Bebauung im Sinne der Ziele der vorliegenden Bebauungsplanung aufgrund einer rechtskräftigen Befreiung außerhalb dieses Bebauungsplanverfahrens bereits eingetreten ist.</p> <p>Da keine Festsetzung erfolgt, ist hierzu auch keine explizite Begründung zu einer Festsetzung möglich.</p> <p>Der in der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans mehrfach aufgeführte Sachverhalt ist ausreichend, um dem Zweck der Begründung ohne eine vorhandene Festsetzung weitestmöglich zu genügen. Das Genügen kann unter anderem dadurch belegt werden, dass, im Gegensatz zur Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz, das Landwirtschaftsamt in seiner Stellungnahme (<i>siehe unten</i>)</p>	
--	--	---	--

		<p>desselben Schreibens diesen begründeten Sachverhalt erkannt hat und hervorhebt.</p> <p>Zu einer Sicherung von hochwertigen Böden wird im Entwurf des Bebauungsplans insbesondere durch geeignete Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung oder zu Maßnahmen zum Schutz der Natur (insb. Sicherung des Oberbodens und Erdmassenausgleich) beigetragen. Ein ausgewogener Umgang mit Grund und Boden wird über das Maß der baulichen Nutzung geregelt. Im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung wird dies durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Das rechnerische Defizit von Ökopunkten wird über das Ökokonto der Stadt Fellbach verrechnet.</p> <p>Auch dieser Sachverhalt geht aus der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans hervor.</p>	
	<p><u>Altlasten und Schadensfälle</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Im Planbereich liegen keine Flächen, die im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst sind.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Änderung der Bebauungsplanunterlagen.</p>
	<p><u>Kommunale Abwasserbeseitigung</u></p> <p>Gemäß § 55 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt, in ein oberirdisches Gewässer oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser (sog. Regenwasserkanal) eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Niederschlagswasser wird dezentral beseitigt, wenn es schadlos versickert oder ortsnah in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird. Dies ist z.B. der Fall, wenn das Niederschlagswasser auf einem mindestens 30 cm mächtigem bewachsenen Oberboden in das Grundwasser versickert wird. Sollten die oben genannten Möglichkeiten zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung nicht möglich und auch kein Regenwasserkanal vorhanden sein, ist die Einleitung in den Mischwasserkanal die letzte und aus wasserwirtschaftlicher Sicht die schlechteste Option.</p>	<p>Auf das Bundesgesetz und die Verordnung des Landes wird im Entwurf des Bebauungsplans hingewiesen.</p> <p>Während des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens hatte sich der städtebauliche Bestand im Plangebiet durch die Errichtung eines Gebäudes und sonstiger baulicher Anlagen für die Nutzung als Kindertageseinrichtung und Fachschule für Erziehungsberufe (Pädagogik) im Sinne der Ziele und dem Zweck der vorliegenden Planung geändert. Grundlage hierfür ist eine Baugenehmigung für das entsprechende Bauvorhaben gemäß § 58 Landesbauordnung (LBO) vom 18. März 2019. Bei der Realisierung des Bauvorhabens wurden die geäußerten Punkte außerhalb des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.</p> <p>Im Entwurf des Bebauungsplans werden Festsetzungen zum Umgang mit Niederschlagswasser im Sinne der Forderungen bereits getroffen, soweit hierfür die planungsrechtlichen Ermächtigungsgrundlagen und ausreichenden Begründbarkeiten vorliegen.</p>	<p>Keine Änderung der Bebauungsplanunterlagen.</p>

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans 06.04/2 „Mittlerer Weg“ vom 29.02.2024

	<p>Sofern ein Starkregenrisikomanagementkonzept vorliegt, ist dieses in den Bauleitplanungen zu berücksichtigen. Die Entwässerungsplanung ist frühzeitig mit dem Amt für Umweltschutz des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis abzustimmen.</p>		
	<p><u>Gewässerbewirtschaftung</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	Zur Kenntnis genommen.	Keine Änderung der Bebauungsplanunterlagen.
	<p><u>Hochwasserschutz und Wasserbau</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	Zur Kenntnis genommen.	Keine Änderung der Bebauungsplanunterlagen.
	<p><u>Grundwasserschutz</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	Zur Kenntnis genommen.	Keine Änderung der Bebauungsplanunterlagen.
<p>Landratsamt Rems-Murr-Kreis Landwirtschaftsamt 27.12.2024</p>	<p>Die Stadt Fellbach plant die Aufstellung des Bebauungsplans 06.04/2 „Mittlerer Weg“. Ziel der Aufstellung war zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer Kindertageseinrichtung mit Fachschule für Erziehende. Das Bauvorhaben wurde während des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan aufgrund einer rechtskräftigen Befreiung realisiert. Nun wird das Aufstellungsverfahren fortgeführt, um den Bestand an Gemeindebedarfseinrichtungen und die konkrete Bedarfsdeckung im südlichen Teil der Kernstadt Fellbach planungsrechtlich zu sichern. Die Gesamtfläche des Plangebiets beträgt ca. 0,72 ha. Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Fellbach im Bereich einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (Ackerland). Bei der überplanten Fläche handelt es sich um landwirtschaftlich hochwertige Fläche. Die hier anstehenden Böden sind von mittlerer bis hoher Wertigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen. Die Bebauung von solchen Flächen ist aus Sicht des Landwirtschaftsamtes nach wie vor bedenklich. In den Planunterlagen wurden die landwirtschaftlichen Belange dargestellt und berücksichtigt. Hierzu sind aus unserer Sicht keine weiteren Ergänzungen nötig. Die aus landwirtschaftlicher Sicht bestehenden Bedenken können zurückgestellt werden, zumal das Bauvorhaben bereits realisiert wurde. Laut den Planunterlagen (Umweltbericht, Stand 18.10.2023) werden für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch interne Ausgleichsmaßnahmen abgemildert. Nach derzeitigem Stand verbleibt ein Kompensationsdefizit, das plangebietextern ausgeglichen werden oder über das Ökokonto der Stadt Fellbach verrechnet werden muss. Sofern plangebietsexterne Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich sind, ist auf agrarstrukturelle</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das rechnerische Defizit wird gemäß der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans über das Ökokonto der Stadt Fellbach verrechnet.</p>	Keine Änderung der Bebauungsplanunterlagen.

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans 06.04/2 „Mittlerer Weg“ vom 29.02.2024

	<p>Belange Rücksicht zu nehmen. Gegen zusätzliche Flächeninanspruchnahme bestehen Bedenken. Insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden (§ 15 Abs. 3 BNatSchG). Hierbei wäre das Landwirtschaftsamt erneut zu beteiligen.</p>		
<p>Polizeipräsidium Aalen Führungs- und Einsatzstab Sachbereich Verkehr 29.12.2024</p>	<p>Seitens des Polizeipräsidiums Aalen, Sachbereich Verkehr bestehen keine Einwände.</p> <p>Es wird um weitere Beteiligung im Verfahren, insbesondere im Hinblick auf verkehrsrechtliche Maßnahmen gebeten.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Änderung der Bebauungsplanunterlagen.</p>
<p>Netze BW GmbH (TöB) 08.02.2024</p>	<p>Für unsere Stellungnahme vom 27.05.2019 mit der Vorgangs-Nr.: 2019.0552 besteht weiterhin Gültigkeit und ist daher auch für das o.g. Bauleitplanungsverfahren heranzuziehen.</p> <p>Daher haben wir zum o.g. Verfahren keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns weiter am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Stellungnahme vom 27.05.2019:</p> <p><i>„Im Bereich des o.g. Bebauungsplanes führt unsere vorgenannte 110-kV-Erdkabelleitung.</i></p> <p><i>Wir stimmen dem Bebauungsplan zu, sofern dabei folgende Punkte beachtet werden:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Jegliche Baumaßnahme im Abstand von 10 m rechts und links von der Kabeltrasse sind der Netze BW zur Bestätigung vorzulegen.</i> <i>2. Kreuzungen und Parallelführungen mit anderen Versorgungsleitungen sind mit der Netze BW abzustimmen. Bei Kreuzungen ist ein Abstand von mindestens 0,5 m zum nächstliegenden Kabel einzuhalten. Eine Erwärmung der HS-Kabel durch sich kreuzende Versorgungsleitungen o. ä. ist nicht zulässig.</i> <i>3. Innerhalb des technischen Schutzstreifens von mindestens 1 m rechts und links der Außenkante des außen liegenden 110kV-Kabels dürfen keinerlei Bauwerke errichtet werden. Ferner darf das bestehende</i> 	<p>Auch die Stellungnahme der Stadt Fellbach vom 18.02.2019 besteht zum Entwurf des Bebauungsplans weiterhin:</p> <p><i>„Zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses für das vorliegende verbindliche Bauleitplanverfahren durch den Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 23. März 2019 befanden sich keine Gemeinbedarfseinrichtungen im Plangebiet. Während des vorliegenden Bauleitplanverfahrens hatte sich der Bestand durch die Errichtung eines Gebäudes und erforderlicher sonstiger baulicher Anlagen für die notwendige Nutzung als Kindertageseinrichtung und Fachschule für Erziehungsberufe geändert. Grundlage hierfür ist eine Baugenehmigung für das entsprechende Bauvorhaben gemäß § 58 Landesbauordnung (LBO) vom 18. März 2019.</i></p> <p><i>Für die Realisierung des Bauvorhabens wurde die öffentliche Verkehrsfläche der Kienbachstraße, unter welcher die 110-kV-Erdkabelleitung führt, in ihrer Ausbaubreite Richtung Norden vergrößert. Es wurden auch Bäume gepflanzt. Die geäußerten Punkte wurden außerhalb des vorliegenden Bauleitplanverfahrens bereits berücksichtigt.</i></p> <p><i>Der Entwurf des Bebauungsplans sichert durch Festsetzung die entsprechenden öffentlichen Verkehrsflächen und Standorte</i></p>	<p>Keine Änderung der Bebauungsplanunterlagen.</p>

	<p><i>Gelände in diesem Bereich nicht verändert werden.</i></p> <p>4. <i>Die Abmessungen von Schächten und anderen Bauwerken sind den örtlichen Gegebenheiten so anzupassen, dass die Leitung nicht bewegt oder überbaut und die genannten Mindestabstände eingehalten werden.</i></p> <p>5. <i>Bei Tiefbauarbeiten auf oder in der Nähe der Kabeltrasse muss die genaue Position der Kabeltrasse bekannt sein. Das Anlegen von Suchschlitzen zur Identifikation der genauen Position der Kabeltrasse ist gegebenenfalls erforderlich. Tiefbauarbeiten auf oder in der Nähe der Kabeltrasse sind nur nach Freigabe durch das zuständige Betriebspersonal und ausschließlich in Handschachtung durchzuführen.</i></p> <p>6. <i>Mindestens 3 Wochen vor Beginn der Tiefbauarbeiten ist unser Auftragszentrum-Mitte-HS, Tel. 07141-79632-144 zu verständigen, damit die zuständige Betriebsstelle vor Baubeginn eine Sicherheitsunterweisung und eventuelle Sicherungsmaßnahmen durchführen kann.</i></p> <p>7. <i>Tiefbauarbeiten auf oder in der Nähe der Kabeltrasse, die eine Abschaltung des 110-kV-Kabels notwendig machen könnten, erfordern eine frühzeitige Terminabstimmung, da die Abschaltung nur zeitweise und unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange durchgeführt werden kann. Die Kosten etwaiger Abschaltungen (Personal, Fahrzeuge) sind vom Veranlasser zu tragen. Für eine Abschaltung des 110-kV-Kabels ist unser Auftragszentrum-Mitte-HS, Tel. 07141-79632-144 zu verständigen, damit die zuständige Betriebsstelle die Abschaltung mit dem Bauherren abstimmen und beantragen kann.</i></p> <p>8. <i>Können die vorgenannten Bedingungen nicht eingehalten werden, sind die Planungen entsprechend zu ändern. Ist eine Kollision mit der Kabeltrasse unvermeidlich, muss das 110-kV-Kabel ggf. verlegt werden. Hierzu weisen wir darauf hin, dass ab dem Zeitpunkt der Auftragserteilung bzw. Kostenübernahmeerklärung ein Zeitraum von mindestens 1 Jahr bis zur Fertigstellung der Umlegung erforderlich ist. Dieser Zeitraum kann durch ein durchzuführendes Genehmigungsverfahren auch deutlich verlängert werden.</i></p> <p>9. <i>Bei Bepflanzungen ist ein Abstand von mindestens 2,5 m rechts und links der Außenkante des außen liegenden HS-Kabels einzuhalten. Die Bepflanzung in der Nähe des Schutzstreifens ist so zu wählen, dass keine Baumwurzeln o. ä. in die Kabeltrasse eindringen können. Ggf. sind geeignete Schutzmaßnahmen</i></p>	<p><i>von bereits angepflanzten Bäumen.“</i></p> <p>Dieser Sachverhalt geht aus der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans hervor.</p>	
--	--	---	--

	<p><i>für die HS-Kabel durchzuführen. Als Bodenbelag darf kein Stahlbeton verwendet werden.</i></p> <p><i>10. Für Aushubarbeiten im Störfall muss die Kabeltrasse für Baumaschinen zugänglich sein. Hierfür sind eine 3 m breite Zuwegung sowie eine Durchfahrtshöhe (Abstand Oberkante Bodenbelag zu einer Überbauung) von mindestens 4 m einzuhalten. Die erforderlichen Arbeitsräume für Baumaschinen auf der Kabeltrasse sind sicherzustellen. Dies wird durch entsprechende Abstände von Bauwerken mittig oder seitlich der Kabeltrasse erreicht. Dabei sind mindestens 6 m rechts und links von der Kabeltrasse oder mindestens 1,5 m zur einen und 10,5 m zur anderen Seite der Kabeltrasse von einer Überbauung freizuhalten. Ebenfalls ist im Bereich des Arbeitsraumes ein lichter Abstand für die Arbeitshöhe von mindestens 8 m von der Oberkante Bodenbedeckung bis zu einer Überbauung freizuhalten. Wir machen darauf aufmerksam, dass ein Berühren oder eine unsachgemäße Behandlung der elektrischen Anlage mit Lebensgefahr verbunden ist.“</i></p>		
<p>Abfallwirtschaft Rems-Murr (TöB) 06.02.2024</p>	<p>Da seitens der Müllentsorgung keine wesentlichen Änderungen erfolgten, verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 17.06.2019 und ergänzen diese mit den im folgenden aufgeführten Hinweisen.</p> <p>Stellungnahme vom 17.06.2019:</p> <p><i>„Gem. dem Vorentwurf der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes 06.04/2, Kapitel 8 Punkt Verkehrerschließung wird beabsichtigt, den Zugangsweg zum geplanten Bebauungsgebiet (Kindertagesstätte) auf eine Fahrbahnbreite auf 6,50 m zu verbreitern sowie am westlichen Ende des Plangebietes eine Wendefläche einzurichten. Damit erfüllt die Straßenbreite den Mindestanforderungen bei Begegnungsverkehr nach DGUV 114-601 sowie den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RASt 06. Die Abmaße für die Wendemöglichkeit sind nicht aus den Planunterlagen entnehmbar. Wir weisen darauf hin, dass die Wendemöglichkeit so auszugestalten ist, dass ein dreiachsiges Müllfahrzeug wenden kann, ohne rückwärtsfahren zu müssen. Der Flächenbedarf für einen Wendekreis für ein 3-achsiges Müllfahrzeug gern. RASt beträgt mindestens 10,25 m im Radius. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unter Berücksichtigung der o.g. Punkte keine Einwände zum Bebauungsplanverfahren und</i></p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Änderung der Bebauungsplanunterlagen.</p>

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans 06.04/2 „Mittlerer Weg“ vom 29.02.2024

	<p><i>örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan 06.04/2 „Mittlerer Weg (Kienbachstraße), Markung Fellbach bestehen.“</i></p>		
	<p>Wir bitten um Prüfung zur Aufstellung von weiteren Depotcontainer. Eine Standplatzdichte von <800 EW je Depotcontainerstandplatz ist hierbei empfehlenswert. Fürderhin empfehlen wir eine ausreichende Fläche zur satzungsgemäßen Bereitstellung der Müllgroßbehälter am Leerungstag vorzuhalten damit Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.</p> <p>Häufig finden Depotcontainerstandort in der Städtebaulichen Planung zum Bedauern der Bürger keine Beachtung. Der Gesetzgeber hat die dualen Systeme verpflichtet, die in § 16 VerpackG beschriebenen Anforderungen an die Verwertung einzuhalten. Dies bedeutet, dass ab dem 01.01.2022 mindestens 90% der bei dualen Systemen beteiligten Verpackungen aus Glas der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen sind. Dies vorausgeschickt, resultiert aufgrund dieser Quotenerhöhung das Erfordernis, seit Jahresbeginn deutlich mehr Altglas über die Erfassungssysteme zu sammeln. Hierzu benötigen wir Ihre Unterstützung in mehrfacher Hinsicht. Wir bitten Sie diese für Ihre Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme in ausreichender Anzahl zu berücksichtigen.</p> <p>[...]</p> <p>Generell müssen die Container beidseitig für den Einwurf erreichbar sein [...].</p> <p>Durch unsere Abfallwirtschaftssatzung gibt es durch § 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 KrWG einen Anschluss- und Benutzungszwang, sodass die auf den Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen sind. Generell kann die Leerung der Behälter nur erfolgen, wenn diese an den öffentlich zugänglichen Straßenrand gestellt werden. [...]</p> <p>Die Art, wie diese Abfälle von Restmüll, Biomüll und Altpapier zu überlassen sind, regelt u.a. § 13 Abs. 2 und 4 der Abfallwirtschaftsatzung. [...]</p> <p>Bezüglich der Anfahrbarkeit von Müllsammelfahrzeugen verweisen wir auf die RAST 06 [...]</p> <p>Ein Kriterium für den sicheren Betrieb von Abfallsammelfahrzeugen (DGUV 214-033 Stand Mai 2012) ist eine Fahrbahn Mindestbreite nach Kapitel 2.2 [...].</p> <p>Nach DGUV 214-033 Kapitel 4.6 Sackgassen und Wendeanlagen [...]</p>	<p>Die Prüfung wurde durch das Stadtplanungsamt der Stadt Fellbach bereits durchgeführt.</p> <p>In absolut unmittelbarster Nähe grenzt südlich ein genutzter Standort für Depotcontainer der Abfallwirtschaft Rems-Murr an das Plangebiet an.</p> <p>Daher gehen im Ergebnis der Abwägung alle anderen Belange vor.</p> <p>Wenn die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des Entwurfs des Bebauungsplans als weiterer Standort berücksichtigt werden könnten, würden die Festsetzungen nicht entgegenstehen, weil Plätze für Abfallbehälter als bauliche Anlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen werden.</p> <p>Die weiteren Punkte hierzu sind Bauherrensache und nicht Teil des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Diesen Hinweisen, bzw. diesen Forderungen kann daher nicht entsprochen werden.</p> <p>Zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses für das vorliegende verbindliche Bauleitplanverfahren durch den Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 23. März 2019 befanden sich keine Gemeinbedarfseinrichtungen im Plangebiet. Während des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens hatte sich der Bestand durch die Errichtung eines Gebäudes und erforderlicher sonstiger baulicher Anlagen für die notwendige Nutzung als Kindertageseinrichtung und Fachschule für Erziehungsberufe geändert. Grundlage hierfür ist eine Baugenehmigung für das entsprechende Bauvorhaben gemäß § 58 Landesbauordnung (LBO) vom 18. März 2019.</p> <p>Für die Realisierung dieses Bauvorhabens wurde die öffentliche Verkehrsfläche der Kienbachstraße nach den erforderlichen Richtlinien (inkl. RAST06) auf ca. 13,50 Meter in Richtung Norden erweitert sowie eine Wendefläche am westlichen Ende des Plangebiets angelegt; insbesondere auch für die Fahrzeuge der Abfallwirtschaft.</p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplans sichert durch Festsetzung die</p>	<p>Keine Änderung der Bebauungsplanunterlagen.</p>

	<p>Weiterführend, Kapitel 5.1 Grundsätzliches [...].</p> <p>Auch in der Abfallwirtschaftssatzung 2022/2023 des Rems-Murr-Kreises wird in § 13 Absatz 3 und 4 auf die Art der Bereitstellung von Abfallgroßgefäßen hingewiesen.</p> <p>Bitte beachten Sie, frühere grundstücksnahe Entsorgung begründet auch keinen entsprechenden Bestands- oder Vertrauensschutz, das Sicherheitsbewusstsein kann sich ändern (vgl. auch OVG BB).</p> <p>Weitere allgemeine Bemerkung</p> <p>Als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger möchten wir frühzeitig darauf hinweisen, dass gem. §3 Abs. 3 LKreiWig (Vermeidung und Verwertung von Bau und Abbruchabfällen) bei den zu bebauenden Flächen ein Erdmassenausgleich durchgeführt wird. Die zu erwartenden anfallenden Aushubmassen sollen hierbei vor Ort verwendet werden. Für nicht verwendbare Aushubmassen sind entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten rechtzeitig einzuplanen.</p> <p>Für die Beurteilung der Anfahrbarkeit sowie für die ggf. Ausweisung eines geeigneten Sammelplatzes sind besonders folgende Rechtsbereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> • BG-Information 5104 / DGUV 214-033: Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ (Stand September 2021) • DGUV Regel 114 – 601: Branche Abfallwirtschaft Teil 1: Abfallsammlung (Stand: Oktober 2016) • DGUV Vorschrift 70 „Fahrzeuge“ (bisher BGV D 29) • DGUV Vorschrift 43: Müllbeseitigung Unfallverhütungsvorschrift vom 1.10.1979 in der Fassung vom 01.01.1997 • DGUV Vorschrift 44: Müllbeseitigung mit Durchführungsanweisung vom 1.01.1993 in der Fassung vom 01.01.1999 • BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung: Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln i.d.F. vom 27.07.2021 • Arbeitsschutzgesetz - Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit i.d.F. vom 22.11.2021 (besonders § 4) • Abfallwirtschaftssatzung 2022/2023 des Rems-Murr-Kreises (§ 13 Absatz 3 und 4) • RASSt 06: Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (2006) sowie jeweils geltenden VDI-Richtlinien, Bauordnungsvorschriften zu berücksichtigen. 	<p>entsprechenden öffentlichen Verkehrsflächen.</p> <p>Die zu berücksichtigende Nettoerschließungsfläche beträgt weniger als 0,5 Hektar.</p> <p>Dieser Sachverhalt geht aus der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans hervor.</p> <p>Die sonstigen geäußerten Punkte sind Bauherrensache und liegen außerhalb des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Auch diesen Hinweisen, bzw. diesen Forderungen kann daher nicht entsprochen werden.</p>	
--	--	--	--

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans 06.04/2 „Mittlerer Weg“ vom 29.02.2024

	<p>Unter Berücksichtigung und Einhaltung aller oben genannten Punkte und Vorschriften teilen wir Ihnen mit, dass keine Einwände zum Bebauungsplanverfahren und Satzung über örtliche Bauvorschriften 06.04/2 „Mittlerer Weg“ in Fellbach bestehen.</p>		
<p>Bauernverband Schwäbisch Hall - Hohenlohe - Rems e.V. 01.02.2024</p>	<p>Da rund um das Plangebiet auch weiterhin landwirtschaftliche Nutzung stattfindet, geben wir bereits jetzt zu bedenken, dass die Befahrbarkeit von umliegenden landwirtschaftlichen Zuwegungen auch während der Bauzeit jederzeit möglich sein muss.</p>	<p>Während des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens hat sich der städtebauliche Bestand im Plangebiet durch die Errichtung eines Gebäudes und sonstiger baulicher Anlagen für die Nutzung als Kindertageseinrichtung und Fachschule für Erziehungsberufe (Pädagogik) im Sinne der Ziele und dem Zweck der vorliegenden Planung geändert.</p> <p>Dieser Sachverhalt geht aus der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans hervor.</p> <p>Die Freihaltung von Zuwegungen ist Bauherrensache und nicht Teil im Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Die Information wird im Bedarfsfall an Bauträger und zuständige Stellen weitergeleitet.</p>	<p>Keine Änderung der Bebauungsplanunterlagen.</p>
	<p>Um Konflikten zwischen gewerblicher Nutzung, Wohnen und der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung bereits im Vorfeld entgegenzuwirken, schlagen wir die Aufnahme des Hinweises, dass landwirtschaftliche Immissionen, wie etwa Lärm, Gerüche und Staubentwicklung als ortsüblich hinzunehmen sind, im Textteil des Bebauungsplans vor.</p>	<p>Für die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen besteht der sogenannte Bestandschutz im Sinne des Art. 14 des Grundgesetzes (GG).</p> <p>Auswirkungen auf das Plangebiet durch landwirtschaftliche Immissionen wurden bei der Planung im Entwurf des vorliegenden Bebauungsplans berücksichtigt. Insbesondere wurde eine schalltechnische Untersuchung für die Zeiten des anzunehmenden Regelbetriebs der Gemeinbedarfseinrichtungen durchgeführt (vgl. Heine + Jud: Schalltechnische Untersuchung, Projekt 3712/1, 27.09.2023).</p> <p>Im Plangebiet befinden sich keine Wohnnutzungen und sie werden durch Festsetzung der Art der Nutzung auch nicht zugelassen.</p> <p>Dieser Sachverhalt geht aus der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans hervor.</p> <p>Diesem Vorschlag kann daher nicht entsprochen werden.</p>	<p>Keine Änderung der Bebauungsplanunterlagen.</p>
<p>NABU Fellbach 08.01.2024</p>	<p>Grundsätzlich finden wir es positiv, dass Sie vorhaben, viele naturschutzfachliche Belange in der Bauplanung umzusetzen.</p> <p>Allerdings bemängeln wir zwei Punkte: Vogelschutzglas wird erst ab einer Fenstergröße von 5 qm vorgeschrieben! Dies hilft den Vögeln</p>	<p>Durch die Festsetzung von ausschließlich Vogelschutzglas für unter anderem Fenster mit einer außenliegenden zusammenhängenden Glasfläche größer als 5 Quadratmeter, wird, im Ergebnis der Abwägung aller Belange, als Maßnahme zum Schutz der Natur für den Erhalt</p>	<p>Keine Änderung der Bebauungsplanunterlagen.</p>

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans 06.04/2 „Mittlerer Weg“ vom 29.02.2024

	<p>in keinster Weise! Sie geben genügend Quellen für Vogelschutzglas an, so dass man alle Glasflächen mit diesem Glas ausstatten kann und muss. Auch kleinere Glasflächen sind für Vögel lebensgefährlich und da schon durchschnittlich jährlich 120 Millionen Vögel durch Vogelschlag in Deutschland zu Tode kommen, müssen nicht noch mehr dazukommen.</p>	<p>der biologischen Artenvielfalt von Vögeln im Stadtgebiet positiv und weitmöglichst beigetragen. Die Festsetzung gilt neben den Fenstern auch für Türen, Glasfassaden und Glasdächern, wodurch die anzunehmenden in der Regel großflächigen Scheiben ohne Vogelschutzglas bereits ausgeschlossen sind. Dieser Forderung kann daher nicht entsprochen werden.</p>	
	<p>Die Vorgabe für die Außenbeleuchtung mit bis zu 3000 Kelvin ist zu hoch. Viel besser wäre eine Vorgabe bis 2200 Kelvin, da es hier weniger Blaulicht gibt und dies sicherer für Insekten ist.</p>	<p>Bei dem Wert von bis zu 3.000 Kelvin (K) handelt es sich um eine Empfehlung der Landesregierung für öffentliche Einrichtungen, die, nach Abwägung aller Belange, auch auf Gemeinbedarfseinrichtungen (hier: Kita und Fachschule) übertragen wird. Eine Rückfrage der Stadt Fellbach vom 22. Januar 2024 blieb seitens des NABU Fellbach unbeantwortet. Dieser Forderung kann daher nicht entsprochen werden.</p>	<p>Keine Änderung der Bebauungsplanunterlagen.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, in deren Stellungnahmen keine Bedenken geäußert wurden:

- **Landeshauptstadt Stuttgart**
Amt für Stadtplanung und Wohnen
24.01.2024
- **Stadt Weinstadt**
Stadtplanungsamt
02.01.2024
- **TransnetBW GmbH (TöB)**
24.01.2024
- **Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (TöB)**
09.01.2024
- **Industrie- und Handelskammer**
Bezirkshammer Rems-Murr
08.02.2024
- **Handwerkskammer Region Stuttgart**
23.01.2024

Stellungnahmen durch die Öffentlichkeit:

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.